



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

IV. Das Bisthum Osnabrück

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

welcher 1400 und 1579 »bei der Wendischen Specken« genannt wird¹⁾, aber er gehörte gewiss nicht zur Freigrafschaft Assen. —

Fassen wir die Ergebnisse aus dem Bisthum Paderborn kurz zusammen, so ergeben sie ein wesentlich anderes Bild, als die Bisthümer von Münster und Köln darboten. Nur etwa ein halbes Hundert von Freistühlen ist hier nachweisbar, von denen nur wenige im fünfzehnten Jahrhundert eine grössere Wirksamkeit ausübten. Unter ihnen hatten die Waldeckschen weitaus den Löwenantheil, daneben die der Herren von Lippe und einiger kleinen Stuhlherren. Nur in den Bürenschen und Lippischen Freigrafschaften ist ein stätiges und selbständiges Bestehen der Freigerichtsbarkeit deutlich zu verfolgen. In anderen Landestheilen versagt unsere Kenntniss zwischen den älteren Zeiten und dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert fast gänzlich, in anderen erfolgte erst spät die Sonderung von Go- und Freigrafschaft. In Marsberg und Korvey wird letztere unter Karl IV. neugeschaffen und auch im eigentlichen Waldeckschen Lande lassen sich die Freistühle nicht höher hinauf verfolgen.

IV. Das Bisthum Osnabrück.

43. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Rheda.

Die frühere Geschichte bis 1365, wo Rheda an Teklenburg kam, ist soeben dargelegt worden. Graf Otto liess 1372 durch Karl IV. Detlev von Havichorst zum Freigrafen für die Gebiete, welche er von den Herren von Lippe ererbt hatte, und namentlich in Hundehof ernennen. Dorthin lud Detlev Herforder Bürger, er lebte noch 1389²⁾. Hermann de Bive 1399 und 1400 suchte in der grossen Fehde gegen den Münsterschen Bischof Otto IV. von Hoya, welche so unglücklich für Teklenburg ausfiel, vergeblich seinem Herren mit Rechtsverfolgungen zu helfen. Graf Klaus erklärte vielmehr im Oktober 1400, dass er und sein Vater den Freistuhl vom Gokesberge zu Rheda mit Unrecht an den Hundehof an die Stadtmauer gelegt habe, und verpflichtete sich, den Stuhl zurückzuverlegen

¹⁾ Ledebur X, 261. — Von einem Stuhle zu Humelte gegenüber Lippstadt (Ztschr. XXV, 192) ist nichts bekannt, als eine ganz späte Angabe.

²⁾ Senckenberg Abhandlung N. 24; vgl. die Urkunden im Anhang.

mit dem Hinzufügen, dass alles dort Gerichtete Ungericht sei¹⁾. Der Stuhl blieb jedoch am Hundehofe, wie die Urkunden bezeugen.

Der uralte Stuhl auf der Wiese zwischen Rheda und Wiedenbrück, von dem die Urkunden Jahrhunderte lang schweigen, taucht im sechzehnten wieder auf als der Freistuhl zu Rheda, »by der molen ter Wisch«²⁾. Die Prozesse spielen ausschliesslich bei dem Hundehof. Erst 1460 nennt ein Revers den Stuhl »zu Tettinkhausen im Kirchspiel Wiedenbrück«. Konrad Hachmeister, der ihn ausstellte, scheint 1472 und 1473 auch Stuhlherr zu sein³⁾. Ein Revers von 1510 giebt vollständige Aufzählung: Im Hundehof, zur Wisch, Tettinkhausen, Herzebrock, Gütersloh, Wadруп, Kottenrode, Herschemen und Freckenhorst, und mit ihm stimmt der von 1551 überein. Von Wadруп, Herschemen und Freckenhorst war schon in einem anderen Zusammenhange (oben S. 52) die Rede; von den Stühlen zu Herzebrock und Gütersloh ist keine weitere Kunde erhalten. Kottenrode liegt nicht in dieser Gegend, sondern nicht weit von Osnabrück, wie sich noch ergeben wird. Die alten Dingorte bei Herde und Santvort waren wohl eingegangen.

Jakob Stoffregen, 1408 von König Ruprecht ernannt⁴⁾, zugleich schon seit 1402 Richter in Wiedenbrück, hat eine umfangreiche Thätigkeit entfaltet. Ihm folgte im Januar 1435 Dietrich Smulling, der aber von 1439 ab in Diensten der Herren von Büren begegnet. Von 1441—1454 war ein zweiter Jakob Stoffregen Freigraf, nach dessen Tode Helmich Lunink, Luymuck reversirte und 1455 von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhielt; er lässt sich bis 1472 verfolgen. Doch führten 1444 Absalon Hornepenning von Müddendorf und Dietrich Ploiger von der freien krummen Grafschaft in Rheda gegen die Stadt Lüneburg auf Klage des Grafen Christian von Oldenburg einen Process, der sich bis 1447 hinzog und ersterem die freilich wirkungslose Reichsacht eintrug⁵⁾. Mit Hunolt Lyn 1487 schliesst unser Zeitabschnitt ab.

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 22 las Ryve statt Byve, welches eine Originalurkunde in Herford giebt; K. N. 193.

²⁾ Lodtmann Acta Osnabrug. 101.

³⁾ Dumbar Deventer I, 585. Das Dorf steht auch in dem Osnabrücker Güterverzeichniss von 1240, Möser Werke VIII, 396. Ueber denselben Stuhl, der auch Tutinghausen geschrieben wird, schloss 1473 Konrad einen mir inhaltlich nicht bekannten Vertrag mit Bischof Konrad III. von Osnabrück.

⁴⁾ Chmel N. 2572.

⁵⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 219 ff., 234 ff.; Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

Im sechzehnten Jahrhundert bestritt Bischof Erich II. von Osnabrück die Herrlichkeitsrechte von Rheda und behauptete, der Graf besitze den Freistuhl nur Namens der Aebtissin von Herzebrock und habe ihn widerrechtlich erst von Herzebrock auf den Gokesberg, dann in den Hundehof und endlich unter die Linde zu Rheda verlegt¹⁾. Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche zweifelhaft erscheint, lässt sich nicht mehr beurtheilen.

44. Abschnitt.

Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts.

Für einen verhältnissmässig frühen Zeitraum, der allerdings nur etwa drei Jahrzehnte umfasst, liegt eine ziemlich reiche Ueberlieferung vor. Die bisherigen Versuche, sie zu deuten, führten zu Ergebnissen, welche mir nicht als richtig erscheinen²⁾.

Mehrfach tritt in den Jahren 1070—1090 der Comitatus des Grafen Adalger hervor. Die Orte, welche die Urkunden nennen, liegen weithin zerstreut, aber von zweien wird ausdrücklich gesagt, dass sie in ihm lagen, das ist der Hof Drepper bei Diepholz und die Dingstätte Remsede bei Oesede³⁾. Das Gebiet ist auffallend gross, aber andere Grafschaftsrechte, z. B. der Altena-Isenberger, erstreckten sich über noch grösseren Raum. Adalger hatte einen Untergrafen Walderich, welcher auch selbständig als Graf erscheint. Die Urkunden lassen als ihre Dingorte ausser Remsede erkennen: Lathara, Barghusun, Rotanbeki und Rubenbike⁴⁾, von denen allen die Lage nicht feststeht. Indessen sind die beiden letzteren eine und dieselbe Stätte, denn die Zeugen sind fast die nämlichen; die zweite Form ist also durch fehlerhafte Abschrift entstanden. Ebenso erweist die Gleichheit der Zeugen, dass Lathara und Barchusen nahe bei einander lagen. Dass in Lathara etwa ein heutiges Laer, Lahre steckt, wird kaum bestritten werden. Nun liegt ein Laer am Laerbache nur eine Meile von einem Barkhausen (südlich und nördlich von Melle); beides sind alte Orte und kommen auch im bischöflichen Güterverzeichniss

¹⁾ Mittheil. Osnabrück II, 4 ff.

²⁾ Namentlich Wigand Archiv III, 132 ff. und Schröder a. a. O. 40 ff. Die Urkunden sind angeführt nach J. Möser's Sämmtliche Werke herausgegeben von Abeken VIII. Band, da sie dort zusammenstehen; einige Neudrucke gab auch Erhard.

³⁾ Möser N. 33, 41. Adalger lebte noch nach dem 1088 erfolgten Tode des Bischofs Benno, N. 41.

⁴⁾ Möser N. 28, 27, 25, 252.

aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts vor¹⁾. Fraglich ist es noch, wo Rotanbeki zu suchen ist. Ich denke an Rothenfelde, östlich von Remsede, denn allzu weit kann der Ort nicht von Laer gelegen haben, da derselbe Untergraf in beiden Gericht hält. Ausserdem trägt eine andere gleichzeitige Urkunde, welche den nahe liegenden Hof Helfern im Kirchspiel Dissen betrifft, dieselben Zeugen²⁾.

Zur selben Zeit tritt ein Graf Wecelo auf. 1090 hält er Gericht zu Voccastorp, welches unzweifelhaft Voxtrup südöstlich von Osnabrück ist; die betreffenden Güter liegen in einem Halbkreise nördlich und südlich um die Stadt. 1086 leitete er ein Placitum, in welchem es sich um Venne handelte, in Slippedorp, was wohl Schlepstrup bei Engter ist. Im folgenden Jahre richtete er in Eppinslot. Die Zeugen letzterer Urkunde stimmen ziemlich überein mit einer von 1086, welche über Essen und Bamwide handelt, und so darf man Eppinslot in der dortigen Gegend suchen.

Eine andere Urkunde berichtet, eine Uebergabe sei erfolgt in Voxtrup; da aber der rechte Erbe wegen schwerer Verwundung nicht persönlich erscheinen konnte, so gab er später seine Erklärung in Remsede vor dem Grafen Adalger ab. Der Schluss liegt somit nahe, dass Wecelo, der Graf von Voxtrup ebenso ein Untergraf Adalgers war, wie wir das von Walderich sicher wissen³⁾.

Andere Namen erklingen wenig später. 1096 wird »in placito Amulongi comitis Scirlo habito« Gut im Kirchspiel Vermold übergeben, 1097 ebendort Gut zu Berler im Kirchspiel Glane; 1096 hielt der Graf Gericht in Astrepe. Er war zugleich Vogt des Osnabrücker Stiftes. Schirloh liegt bei Glandorf, der Astrup giebt es mehrere im Osnabrückischen und es muss unentschieden bleiben, welches das hier fragliche ist⁴⁾.

Endlich hält Graf Folmar 1096 in Holthus, 1097 in Sinecla Gericht⁵⁾. Letzteres nennen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts Seneclor oder Seninglo im Kirchspiel Westerkappeln⁵⁾, es ist das heutige Sennlich. Südöstlich davon, nicht weit von Osnabrück liegt Holthus, Holzhausen, bei fast allen Freigerichten der späteren

¹⁾ Möser N. 323 S. 401 f.

²⁾ Möser N. 26.

³⁾ Möser N. 34—36, 39, 41.

⁴⁾ Möser N. 45, 46; Kindl. Münst. Beitr. II, N. 12.

⁵⁾ Möser N. 44, 251; Erh. C. N. 168; Kopiebuch von Rulle im Staatsarchiv Osnabrück.

Herrn von Westerkappeln waren Freie aus Holthusen zugegen. Bei den Gerichten, welche Amulung und Folmar in Astrepe, Holthus und Sinecla hielten, dienten fast dieselben Leute als Zeugen, so dass dadurch auch hier die Einheit der Grafschaft erwiesen ist. Da ersterer Vogt des Osnabrücker Stiftes war, ist er als der Obergraf anzusehen, wahrscheinlich als Nachfolger Adalgers¹⁾.

Es tritt demnach eine grosse Grafschaft hervor, welche bis an die südliche, westliche und östliche Grenze des Bisthums und bis nach Goldenstedt reicht. Welchem Geschlechte Adalger angehörte, ist unbekannt; es drängt sich die Vermuthung auf, dass er mit den Grafen von Ravensberg und von Teklenburg zusammenhing, für deren gemeinsamen Ursprung so viele Gründe sprechen. Amulungs Nachkommen waren noch im folgenden Jahrhundert Stiftsvögte.

Sobald die Erkenntniss gewonnen ist, dass wir hier nur mit Einer, nicht mit mehreren Grafschaften zu thun haben, erregt es kein Bedenken, wenn die Orte, an denen Gericht gehalten wird, mehrfach weit entfernt liegen von denjenigen, welchen es gilt.

Drei Urkunden führen unter den Zeugen auch Bergilden auf. Die eine vom Placitum des Grafen Wecilo in Voxtrup nennt als Zeugen mehrere Geistliche und fährt fort: »insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt. Et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alffger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent«. Die anderen von den Gerichten des Grafen Folmar in Holthus und Sinecla schliessen nach Anführung von sieben Edelen als Zeugen: »ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes«²⁾.

Nur hier kommt innerhalb Westfalens diese Bezeichnung vor, welche sich auch anderweitig namentlich in Würzburg findet und noch dem Sachsenspiegel geläufig ist. Die Bedeutung ist streitig; die neueste Auffassung hält unsere Bergilden für die Nichtschöffenbaren und ihre Führer für die Gografen³⁾. Mir scheint, ohne dass ich die Sache weiter erörtern will, dass hier die Bergilden die späteren

¹⁾ Nach der Vita Bennonis c. 35 (vgl. Erhard Reg. 1220) könnte es scheinen, dass Amulung bereits vor 1088, also noch zu Lebzeiten Adalgers, Graf war; wir besitzen aber über die betreffende Schenkung die Urkunde selbst und diese ist von 1097; N. 46.

²⁾ N. 39, 44, 251. Slidusun ist Schleddehausen östlich von Osnabrück.

³⁾ Vgl. die bei Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 499 unter Bergildi angeführten Stellen; Schröder a. a. O. 42 f.

Stuhlfreien, die zum Besuch jedes Gerichtes Verpflichteten sind, sie gehören daher zum Placitum (»sunt de placito«¹⁾). Ihre Führer sind nichts anderes als die Fronboten der verschiedenen einzelnen Bezirke, welche auch comitatus heissen und deren mehrere einem Untergrafen unterstanden. Sie sind Freie und nehmen doch unter den Freien eine besondere Stellung ein. Die Richtigkeit meiner Ausführungen vorausgesetzt, ergeben sie ein deutliches Bild der Grafschaftsverfassung und ihrer Gliederung in älterer Zeit.

Von den zahlreichen Dingorten erscheint kein einziger in späterer Zeit wieder.

Die Ueberlieferung versiegt für fast ein Jahrhundert gänzlich. Nur eine einzige Urkunde von 1150 berichtet, dass der Vogt der Osnabrücker Kirche grosse Schenkungen des Grafen Heinrich von Teklenburg bestätigte in einem Placitum, welches bei Osnabrück stattfand²⁾. Die Beurkundung über Gut vollziehen in der Regel die Bischöfe, ohne des Gerichtes oder der Grafen zu gedenken. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts ab erhalten wir plötzlich wieder reichen Stoff zur Erkenntniss, aber er zeigt eine völlige Aenderung der Zustände.

45. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg.

Ueber die Entwicklung der Ravensberger Freigrafschaft war bisher wenig bekannt, so dass sogar Zweifel entstanden, ob es eine solche vor dem vierzehnten Jahrhundert gab. Seitdem sind mehrere Urkunden gedruckt worden; die Hauptquelle bilden jedoch die ungedruckten in den Staatsarchiven zu Münster und Osnabrück.

Gisilbert von Bessendorf, der Vicarius des Grafen Hermann IV. von Ravensberg leitet 1182 ein Freigericht: »in campo Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica seu regia«³⁾. Damit tritt die Freigrafschaft der Grafen von Ravensberg ins Licht, welche im Zusammenhange erörtert werden soll, obgleich sie im Osten die Grenzen der Osnabrücker Diöcese überragte und sich in die Paderbornsche hinein erstreckte. Doch bleibt der Ravensbergische Besitz

¹⁾ Kann nicht in der ersten Silbe, wie bei dem Worte barschalk, das altdeutsche bar, die Schranke, in dem Sinne Gerichtsschranke, wie noch heute in England üblich, stecken, so dass Bargilde Gerichtsgenosse bedeutete?

²⁾ Erh. C. N. 274; Möser N. 56.

³⁾ Möser VIII N. 262.

im Norden hier ausser Betracht. Ich berichte von Stühlen und Freigrafen der Zeitfolge gemäss.

Die Vorsteher der Freigerichte nennen sich regelmässig Dinggraf, bis im vierzehnten Jahrhundert die allgemein übliche Bezeichnung Freigraf auch hier durchschlägt.

Die Brüder Otto II. und Ludwig von Ravensberg nahmen 1226 eine Theilung vor, in welcher letzterem »duae cometiae adjacentes Ravensberghe una in una parte Osnyngi et alia in altera« verblieben, also die gesammte Grafschaft in hiesiger Gegend.

Einige Jahre vorher 1214 bewirkte Dinggraf Hermann, welcher mit dem Truchsess und Hofmeister zu den »officiales« des Grafen zählt, den Austausch eigenhöriger Leute mit Kloster Marienfeld. Vielleicht war er der Hermann von Loder, Lothare (Laer), welcher 1231 bei der grossen Aussöhnung zwischen Simon von Teklenburg und Hermann von Ravensberg und dessen Söhnen zugegen war. Sie fand statt in Glandorf, und da zugleich die Vertragsschliessenden auf gewisse Güter vor dem Freiding Verzicht leisteten, so wird das ebendort geschehen sein; der sonst erst spät vorkommende Freistuhl zu Glandorf wäre damit schon für diese Zeit nachgewiesen¹⁾.

Ein alter Dingplatz, der sonst nicht erwähnt wird, scheint »sub tilia Timeren« im Kirchspiel Dissen gewesen zu sein, wo 1270 Graf Otto III. die Vogtei des Klosters Borghorst, welche er vom Stifte Magdeburg zu Lehen hatte, den Burgmännern von Burgsteinfurt übertrug²⁾. 1268—1279 ist Ecbert Dinggraf³⁾. Ein Verkauf in Dielingdorf findet 1291 seinen Vollzug vor dem Dinggrafen Heinrich Boten zuerst: »in Holthusen apud Ravensberge, postea apud Runapelderren, tercio itidem in Holthusen«. Letzteres ist Borgholzhausen, Runapelderren ist nicht nachzuweisen, aber jedenfalls nicht weit davon zu suchen. In »libera sede Holthusen sub tylia« bekundet Heinrich auch 1300 die Schlichtung eines Streites; da er kein eigenes Siegel führt, lässt er die Kastellane von Ravensberg siegeln. Als erwählter Richter bestätigte er 1292 vor seinem Grafen und vor den anwesenden Freien zu »Elmenhorst

1) W. N. 229, 1700, 293.

2) W. N. 872.

3) W. N. 809, 1012; in N. 997 muss Gisilbertus ein Versehen sein. W. N. 997, 1012 werden unter seiner Zeugenschaft Kaufverträge des Grafen Otto III. mit der Stadt Beckum abgeschlossen »apud Wadenhart«, d. i. Marienfeld. Doch darf nicht an einen dortigen Ravensbergischen Freistuhl gedacht werden.

under Ravensberg« die Abtretungen, welche der Burggraf Heinrich von Stromberg zur Lösung aus der Gefangenschaft machte, zu Borninghausen, zu Wetter bei Buer und zu Worde(?). Endlich fällt er 1302 in einem Äcker bei Linne betreffenden Streit sein Urtheil im Freiding in »Haren juxta Osenbrughe«, wie es heisst, obgleich Haaren bei Osterkappeln, was gewiss gemeint ist, ziemlich weit von Osnabrück entfernt liegt¹⁾.

Dinggraf Hermann Pathard schlichtet 1312 in »libero judicio in Halle« einen über das oben genannte Gut in Dielingdorf entstandenen Streit. Vor seinem Freigericht übergab 1316 Graf Otto IV. die Vogtei über den Hof Bexten bei Herford dem Kloster Schildesche: »excepto loco ibidem circa tiliam, ubi judicium quod vryedinch dicitur servari solitum²⁾. Noch 1324 kommt Hermann als Zeuge vor; dann urkundet erst 1340 »Gerhardus dictus dinggreve imperiali auctoritate« von seinem Freistuhl »Berghoelde in parrochia Dissene« aus³⁾. Auf Gerhard, der noch 1345 amtirte, folgte Heinrich de Lodere, sonst auch im Dienste der Korffs, welcher sich zuerst Freigraf nennt. Auf Wunsch der Parteien setzte er 1341 ein Ereigericht an in Halle »ante portam cimiterii occidentalem sub tyliam«, um einen Verkauf in Thenhausen im Kirchspiel Werther rechtlich zu begründen, und wenige Monate später »sub tyliam novi oppidi Bylveldensis« über Gut im Kirchspiel Jöllbeck⁴⁾. Dass wir es hier mit wirklichen Freistühlen zu thun haben, ist keineswegs sicher.

Beide Urkunden sind in Form und Handlung unregelmässig, wie das auch bei drei anderen des Klosters Schildesche der Fall ist. Im Juli 1355 bekundet der Knappe Hermann de Aschen »judex ad causam infrascriptam ab utrisque partibus ipsius cause arbitratus« eine Schenkung in Altenhüffen im Kirchspiel Bünde an das Kloster Schildesche: »acta sunt hec in pomerio prepositure Schildescensis«. Im August des folgenden Jahres erklärt der Knappe Lubbert Top, er habe ein Haus im Kirchspiel Schöttmar gekauft, welches ihm als durchschlächtiges Eigengut vor einem Freistuhl überlassen worden sei, als der Dinggraf Heinrich Dychus in einem Freiding sass,

¹⁾ Lamey Cod. N. 66 und Höfer Urkunden N. 20; Staatsarchiv Osnabrück Oesede, Gertrudenberg, Kopiaibuch Rulle.

²⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Oesede; Ztschr. I, 203.

³⁾ Geschichte der Stadt Osnabrück (von Friderici-Stüve) II, 9; Cuhlmann II, 171; Staatsarchiv Osnabrück, Iburg.

⁴⁾ MSt. Ravensberg 76, 77.

welches dazu ausgelegt war in dem Baumgarten der Propstei zu Schildesche; er giebt es alsbald an das Kloster. 1363 erfolgt dann eben dort vor dem Ravensbergischen Freigrafen Knappen Johann von Borchusen durch eine Bielefelder Bürgerin der Auftrag einer Rente aus dem Lippischen Kirchspiel Orlinghausen¹⁾.

Das Kloster Schildesche gehörte nicht zur Osnabrücker, sondern zur Paderborner Diöcese. Die ehemaligen Vögte des Stiftes, die Grafen von Schwalenberg, hatten auch in dieser Gegend alte Rechte, wie wir 1224 Volquin III. in Godesberg bei Kirchdornberg bei Bielefeld gräfliche Befugnisse ausüben sehen²⁾. Wahrscheinlich war auch Graf Thancbert, welcher 1185 in Bracwide, Brackwede bei Bielefeld, den königlichen Bann ausübte, Schwalenberger Untergraf. Bischof Bernhard IV. von Paderborn übertrug 1244 dem Grafen Ludwig von Ravensberg die Vogtei von Schildesche, und diese Verbindung mit Paderborn scheint auch auf die spätere Entwicklung der Freigrafschaft von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Erlöschen des Mannesstammes der alten Grafen ging Ravensberg 1346 an Graf Gerhard von Jülich und dessen Nachkommen, die Herzöge von Jülich-Berg über. Sie haben von einzelnen Freistühlen ergiebigen Gebrauch gemacht. Herzog Wilhelm III. versprach 1379 auf zehn Jahre für 30 jährlich zu entrichtende Goldschilde der Stadt Minden, sie im Freiding zu verdedingen und wenn die Bürger in solche Gerichte gemahnt würden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen, zu Ehren und Recht mächtig wäre, sie zu verdedingen und bei Recht zu behalten nach aller Macht³⁾. Den Freistuhl zu Müddendorf (Mindrup) im Kirchspiel Bissendorf bei Osnabrück, der hier zum ersten Male auftaucht, mit den dazu gehörigen Freien versetzte er 1381 für 350 Mark Pfennige dem Bischofe Dietrich und der Stadt von Osnabrück zum freien Gebrauche ausser gegen seine Unterthanen, wozu sie einen eigenen Freigrafen setzen konnten. Später 1397 wurde die Pfandsomme auf 550 Mark erhöht und die anfängliche Bestimmung, dass auch die Herren von dem Busche gleiches Recht an dem Stuhl haben sollten, aufgehoben. Von der Pfandsomme erlegte die Stadt 300, der Bischof 250 Mark⁴⁾. Die spätere Geschichte des Stuhles ist in einem anderen Zusammenhange darzustellen.

¹⁾ MSt. Schildesche 93, 96, 100.

²⁾ Wilmans IV N. 205, 331; Erh. C. N. 451.

³⁾ MSt. Stadt Minden 86.

⁴⁾ MSt. Ravensberg N. 144, 164; Friderici-Stüve II N. 97, 111; Stadtarchiv Osnabrück VIII, 2.

Auf Heinrich Dychus 1356 folgte von 1363—1396 Johann von Borchusen, Barchusen, auch Stadtrichter in Bielefeld. Als Adolf von seinem Vater dem Herzoge Wilhelm die Grafschaft zugetheilt erhielt, gelobte er 1398, dieser solle aller Freistühle mächtig sein, sie zu gebrauchen zu allen seinen Nöthen. Er selbst werde dort Niemanden gegen den Vater verantworten, und wenn dieser der freien Leute bedürfe, wolle er sie ihm in sein Land schicken. Der Vater darf nicht gegen die Unterthanen des Sohnes, der Sohn nicht gegen die des Vaters die Freistühle gebrauchen, wenn sie derselben zu Rechte mächtig sind¹⁾.

Rolf Rumeschotel, Rumescottele besass von 1399—1428 die Stühle zu Bergfeld, welcher wohl der früher genannte zu Berg-hoelde ist, zu Glandorf und namentlich zu Schildesche²⁾, der fortan vielfach hervortritt und von allen Ravensbergischen allein zu Vemeprocessen diente. König Ruprecht belehnte 1403 mit dem Stuhle »zu Schiltze gelegen in der Herrschaft Ravensberg« den Limburgischen Freigrafen Dietrich von Tospel und dessen Sohn, doch ist keiner dort in Thätigkeit nachzuweisen³⁾. Sigmund belehnte 1429 Konrad Stute für die Grafschaft, der 1436 in Versmele, Versmold, hier zum ersten Male genannt, sonst in Schildesche, Glandorf und Bergfeld bis Ende 1448 sein Amt führte⁴⁾. Von Heinrich Permutierre 1455 kennen wir nur den Revers, wogegen Hermann van dem oder zum Busche von 1456—1473 öfters urkundlich auftritt. Endlich schliesst unsere Reihe Johann Rodenbroch von 1482—1494. Als er mit vier Freischöffen 1489 dem Klamor von dem Busche eine Vorladung überbrachte, nahm ihn dieser gefangen, worüber unter den Stuhlherren weithin grosse Aufregung herrschte⁵⁾.

Von den Stühlen, welche im Laufe der Jahrhunderte begegneten, werden sieben: zu Oesede, Brackwede, Elmenhorst, Haren, Borgholzhausen, Runapolderen, Bexten später nicht mehr genannt. Nur fünf von ihnen: Schildesche, Halle, Bergfeld, Versmold und Glandorf stehen in einem Reverse von 1504, ausserdem Nienburg,

¹⁾ Lacomblet III N. 1053.

²⁾ Friderici-Stüve II, 9.

³⁾ Oben S. 83. Der sonderbare Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass Herzog Wilhelm über die Limburger die Vormundschaft ausübte (oben S. 86) und den dortigen Freigrafen für den Nothfall gleich auch für seinen Stuhl in Ravensberg belehnen liess.

⁴⁾ Stüve-Friederici II, 9, irrig schon zu 1407.

⁵⁾ K. N. 209.

vor Herford und Herschemen. Ein Nienburg liegt bei Bünde, Herschemen weiss ich nicht zu deuten, wenn nicht der bekannte Stuhl an der Ems gemeint sein sollte, was wenig wahrscheinlich ist. Uebrigens fehlen beide, sowie der von Versmold, in dem Revers von 1512.

Die Ravensbergische Freigrafschaft umschloss die Grafschaft selbst und den südlich und nördlich vom Teutoburger Walde liegenden Theil des Fürstenthums Osnabrück und reichte bis in die Nähe der Stadt Osnabrück.

Die verwickelten Verhältnisse der Stadt Herford, deren Recht in einer schönen in dem dortigen Stadtarchiv noch vorhandenen Handschrift niedergeschrieben ist¹⁾, müssen hier übergangen werden, da sie für den Hauptzweck unserer Untersuchung wenig ergeben. Von dem Ravensbergischen Stuhle, der vor der Stadt stand, lagen mir keine Nachrichten vor. Die Stadt hatte schon früh und viel mit den Vemgerichten zu thun, aber bei allen diesen Gelegenheiten zeigt sich nicht, dass sie irgendwie selbst Freigerichtsbarkeit besessen oder erworben hätte. Als sich Herford 1428 mit Simon IV. von der Lippe gegen Osnabrück verbündete, gestattete er der Stadt, sich seiner freien Stühle und heimlichen Gerichte wie er selbst zu bedienen.

46. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Herren von Kappeln.

Kurze Zeit bevor die Ravensbergische Freigrafschaft hervortritt, kommt noch eine andere zum Vorschein. 1178 leitete der Dinggraf Heinrich de Cappele ein Freigericht, dessen Stätte nicht genannt wird; mit ihm tritt das Geschlecht der Herren von Kappeln zu Westerkappeln zwischen Osnabrück und Ibbenbüren hervor, welches fast zwei Jahrhunderte lang die Freigrafschaft verwaltet und zahlreiche Spuren seiner Thätigkeit hinterlassen hat. Als Familienglieder in der Stellung von Freigrafen sind nachweisbar ausser dem genannten: 1189 Hermann, 1220 Johannes, 1277—1284 Hugo, welchem 1272 sein Neffe Hermann, 1277 Wolderich de Ostringen (subdhincgravius) und 1283 und 1284 sein Sohn Hugo als Neben- oder Untergrafen zur Seite stehen, und der sich seit 1282

¹⁾ Gedruckt in Wigand Archiv II, 1, 7—53; vgl. ferner Kindlinger Hörigkeit N. 22, Lipp. Reg. 1883. König Wenzel verlieh 1382 dem Herzoge Wilhelm von Jülich-Berg die Reichsvogtei über die Stadt, Böhmer Acta imp. II, 590.

nicht mehr Dinggraf, sondern »*liber comes*« nennt. Mit Hermann 1297—1326 schliesst die Reihe und die Kunde von dem Geschlecht erlischt. Von 1308 ab bezeichnet er sich als Ritter, vorher nur als Knappe. Vielleicht haben wir es mit zwei verschiedenen Persönlichkeiten zu thun, da Johann von Kappeln 1302 sowohl einen Bruder, als einen Sohn hatte, welche Hermann hiessen¹⁾.

Das Gebiet, über welches sich ihre Gerichtshandlungen erstrecken, ist recht gross. Zu ihm gehören die Kirchspiele Rulle, Wallenhorst, Engter, Bramsche (Bühren), Neuenkirchen (Vinte), Recke mit der Bauerschaft Steinbeck, der ganze Umkreis von Kappeln bis südlich Hanbüren und südlich von Osnabrück Holzhausen und Malbergen. Eine Urkunde betrifft auch das Kirchspiel Ladbergen; ob das dazwischenliegende Teklenburger Hauptland auch zu dieser Freigrafschaft zählte, ist ungewiss²⁾.

Unter den Stühlen nimmt die erste Stelle ein der zu Sündelbeck, dicht vor Osnabrück, der unter verschiedenen Namen erscheint: 1246 »*in loco Sunnelesbike inter Osenbrugge et Harst*«¹⁾, 1272 »*in loco apud Osenbrugge, qui dicitur Sunsebeke*«, 1277 und öfters »*Sunnesbeke*«, 1283 »*Sunnelsbeke*«, 1284 »*juxta flumen Sunnesbeke*«, 1305 und 1311 »*Sundelbecke*«, 1326 »*juxta domum leprosum apud civitatem Osnabrug., sitam in loco dicto super Sundelsbecke*«. Die Freien, welche hier am Gericht theilnehmen, sind fast regelmässig aus Ostringen, Holthausen, Malbergen, Muchorst³⁾.

Ein zweiter Stuhl apud Lithlage, Licglage wird 1189 und 1297 genannt⁴⁾. Nach dem Kopiebuch des Klosters Rulle gab es ein Haus Leflagen oder Lefedaghen im Kirchspiel Rulle, wo jedenfalls der Freistuhl stand. Als Dingort diente 1297, 1308 und 1309 Orsesprunc, welches zwischen Kapellen und Engter lag⁵⁾.

In den Jahren 1268—1293 bekundet Bischof Konrad einige Male Schenkungen »*am Meineid-Baum, menethigen Bom, arbor perjura, arbor Perremondesbom*«. Eine bestimmte Hindeutung auf

¹⁾ Möser a. a. O. N. 79, 88, 119. Die folgenden Angaben beruhen zum grössten Theil auf ungedruckten Urkunden in dem Staats- und dem Stadtarchive von Osnabrück. Besonders ergiebig ist das im ersteren befindliche Kopiebuch des Klosters Rulle. Mehrere Auszüge haben Friderici-Stüve II, 4 ff. gegeben. — Aus MSt. lieferte namentlich Gravenhorst mehrere Beiträge.

²⁾ Frid. II, 11; Stdt. Osn. VIII, 1.

³⁾ Gedruckte Urk. bei W. N. 451; Frid. a. a. O. 10 f.; Sandhoff Antistit. Osnabrug. N. 173.

⁴⁾ Möser VIII, N. 88; Gravenhorst.

⁵⁾ Mittheil. Osnabr. III, 349.

Freigerichte ist dabei nicht gegeben, aber der Edele Willekin von Holte bekundet 1273 eine Auffassung, welche vor dem Dinggrafen Hugo von Kappeln »in loco, qui sub arbore que vocatur Perremunt« geschah. Der Baum stand im Stadtgebiet von Osnabrück¹⁾.

Auch in Kappeln selbst war ein Freistuhl, der 1302, 1303 und 1325 benutzt wurde²⁾. Schliesslich besitzt 1302 Hermann den Freistuhl in Cunnerode, der in späteren Urkunden von 1315 Koddenrot, 1319 Koddenrode heisst und 1365 als gelegen bei Westerkappeln beschrieben wird³⁾.

Es ist die Frage, ob die Herren von Kappeln das Freigericht als freieigenen Besitz oder im Lehnsauftrag ausübten. Nur in Einer Urkunde findet sich eine Andeutung darüber, indem Hermann sich 1297 als »dinggravius Tekeneburgensis et Osnaburgensis« bezeichnet⁴⁾. Er wäre demnach sowohl Freigraf des Grafen von Teklenburg als des Bischofs von Osnabrück gewesen. Westerkappeln selbst war ursprünglich Ravensbergischer Besitz und ist erst 1246 dauernd in den Teklenburgs gekommen, als Graf Ludwig auf die »bona Kappel et omnia alia bona ex ista parte Wiltenvelde sitis« (bei Bersenbrück) verzichtete⁵⁾. Da die Verzichtleistung vor dem Stuhl zu Sündelbeck erfolgte, so liegt die Annahme nahe, dass auch dieser zu dem abgetretenen Landstrich gehörte. Indessen verkündigte 1326 Graf Otto von Teklenburg als gerichtliches Urtheil, dass die Burg Kappeln bei Westerkappeln seinem Truchsess dem Ritter Hermann von Kappeln als durchschlächtiges Eigen gehöre⁶⁾.

Von allen diesen Stühlen kommen nur zwei, der von Sündelbeck, über den noch an anderer Stelle zu reden ist, und der zu Koddenrode in späterer Zeit vor. Johann Damme, der Richter des Weichbilds Teklenburg hielt 1365 Gericht auf dem Freistuhl zu Koddenrode über Eigen in Westerkappeln⁷⁾ und noch im sechzehnten Jahrhundert nennen ihn die Reverse der Freigrafen von Rheda-Teklenburg. Die Freigrafenschaft der Herren von Kappeln fiel also an die Lehnsherren zurück, wie noch eine andere Urkunde bezeugt.

1) Jung Cod. N. 37, 44; Mittheil. Osnabr. V, 3; Sandhoff N. 149; Staatsarchiv Osnabr. Gertrudenberg.

2) Frid. II, 11 ff.

3) Gravenhorst; Frid. II, 11; Ztschr. IX, 328.

4) Gravenhorst.

5) W. N. 293, 351, 451.

6) MSt. Teklenburg.

7) Ztschr. IX, 328.

Die Grafen Nikolaus und Otto von Teklenburg belehnten 1352 den Ritter Ludwig Hake und den Knappen Johann Hake mit der Freigrafschaft im Kirchspiel Bramsche, zu Osterkappeln und zu Essen bei der Wittlage mit ihrem alten Zubehör (neun Häusern), wie diese Freigrafschaft dem Herrn Liborius von Alen zugehörte und durch den Tod seines Sohnes Rembert ledig geworden ist. Die Hake gelobten, diese Freigrafschaft nie dem Bischofe oder der Stadt Osnabrück zu verkaufen, sondern vorkommenden Falls den Verkauf zwei Monate vorher den Grafen zu melden; kaufen diese nicht selbst, so dürfen sie die Freigrafschaft »einem gemeinen Manne« verkaufen¹⁾. Ritter Hermann Hake, ausdrücklich als Freigraf bezeichnet, besass 1299 zusammen mit Hermann von Kappeln den Freistuhl Sündelbeck²⁾; der in Betracht kommende Besitz lag im Kirchspiel Bramsche, welches demnach vermuthlich in zwei Freigerichtsbezirke zerfiel. Ein Knappe Johannes de Alen kommt 1307 vor, und 1318 bekundet »Liborius de Alen vrygreve domus in Hamerlage site in parrochia Rulle«, dass Heinrich von Hamerlage sein Recht an dieses Haus verkauft habe³⁾. Man sieht, wie merkwürdig hier die Verhältnisse lagen, und über ihre weitere Entwicklung sind wir nicht unterrichtet. Die Kirchspiele Wallenhorst und Rulle gehörten später zur Freigrafschaft Müddendorf. In Osterkappeln bestand auch ein Gogericht verbunden mit dem von Angelbecke, mit welchem Herzog Erich von Sachsen 1388 Heinicke den Beren belehnte⁴⁾. Ob das dortige Freigericht früher auch den Herren von Westerkappeln zustand, lässt sich nicht erkennen.

47. Abschnitt.

Der Norden des Bisthums.

Recht unsicher ist unser Wissen über die weiter nördlich liegenden Landstrecken. Der Besitz der Grafen von Ravensberg in Bersenbrück ging, wie Kappeln, 1246 an die Teklenburger über, und wir erfahren wenigstens mit Bestimmtheit, dass diesen die Freigrafschaft in Essen nördlich von Quackenbrück gehörte. 1298 wird ein verkauftes Haus in Gehrde (Garden) aufgelassen vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe (heute Addrup); es zeugen

¹⁾ MSt. Teklenburg N. 53, 54.

²⁾ Mittheil. Osnabrück 1848 S. 76.

³⁾ Staatsarchiv Osnabrück, Gertrudenberg, Oesede; Frid. a. a. O.

⁴⁾ Friderici-Stüve II Urk. N. 100; Sudendorf VII, 99.

die Kastellane von Quackenbrück und Männer aus Herbergen, Lüsche und Beveren, welche als »liberi homines nobilis viri domini comitis de Tekeneburg« bezeichnet werden. 1340 und 1342 war Johannes Lozeke de Addorpe hier Freigraf. 1350 wird durchschlächtig Eigen in Badbergen vor dem Gericht, »cui Johannes de Lünne famulus presedit«, überlassen¹⁾. Doch erfolgten auch vor den Kastellanen von Quackenbrück Auflassungen von Freigütern, mit dem Vorbehalt, auf Verlangen auch vor dem Freigrafen zu verzichten²⁾.

Wahrscheinlich erwarben die Teklenburger auch dieses Freigericht von den Ravensbergern, welche die Grafschaft in diesem Gebiete als Reichslehen besaßen. König Heinrich VII. belehnte 1224 Sophia, die Gemahlin des noch lebenden Grafen Otto II. von Ravensberg mit der Grafschaft im Emsgau und anderem Besitz, wie diese ihr Gemahl vom Reiche zu Lehen getragen. In die Theilung von 1226 zwischen den Brüdern Otto und Ludwig wurden auch die Friesischen Lande hineingezogen. Aus dieser Zeit sind zwei Urkunden vorhanden, welche vom Freigericht in diesen Gegenden sprechen; 1242 wird der Hof Bokel bei Aschendorf (an der Ems nördlich von Meppen) von dem Verkäufer dem Grafen Otto von Ravensberg in einem Freiding übergeben, und 1248 bekunden Sophia und Jutta, Gemahlin und Tochter des Grafen Otto, eine in ihrer Gegenwart an Kloster Bersenbrück gemachte Schenkung in Tynen, Thiene südlich davon, wobei »Fridericus comes liberorum in Derseburg cum liberis suis« zugegen war³⁾. Jutta heiratete Walram von Montjoie und beide traten 1252 Friesoythe und die Grafschaft Sigheltra (Soegel im Hümmeling bei Meppen), welche Jutta von Teklenburg erhalten hatte, und die Grafschaft Vechta der münsterischen Kirche ab. König Wilhelm belehnte 1253 den Bischof Otto von Münster mit dem Comitatus und allen Gütern innerhalb und ausserhalb Frieslands, welche auf diese Weise erworben waren⁴⁾. Davon später. Es sind erst noch einige Zeugnisse zu besprechen, welche die zwischen Vechta und Osnabrück liegende Landstrecke betreffen. Ritter Friedrich von Horne nennt sich 1298 Freigraf in Bist, Bieste nordwestlich von Vörden, und bekundet eine Handlung über ein Haus in Astrup, welche geschah »presentibus multis qui vrygen dicuntur in loco Bist sub figura iudicii Hilleken iudice existente«. Derselbe Friedrich

¹⁾ Gertrudenberg; Frid. II, 14; Sudendorf Beitr. N. 66.

²⁾ Mittheil. Osnabrück II, 283.

³⁾ W. N. 198, 229, 405; Möser N. 227.

⁴⁾ W. N. 540, 552.

besass 1316 persönlich seinen Freistuhl »prope molendinum Stichdich«, heute Stichdeich südlich von Bieste¹⁾, und liess einen freien Mansus Hameking in der Villa Hörsten im benachbarten Kirchspiel Neuenkirchen an das Kloster Rulle auf, wobei Freie aus Astrup, Hörsten, Bieste und Westdorf zugegen waren²⁾.

Nicht weit davon liegt Druchhorn. Ein Haus daselbst wird 1309 aufgelassen vor dem Freigrafen Henricus de Hokele und Freien aus Höckel, Voltlage, Lechtrup und Brunning, Ortschaften, welche sich von Druchhorn über Ankum nach dem Süden hin nach Recke zu erstrecken³⁾. Es sind also zwei verschiedene Freigrafschaften, welche hier neben einander liegen. Die ersterere gehört vielleicht nach Vechta-Damme hinüber, die andere aber ist die von Ankum oder Rüssel. In der Gegend waren zahlreiche freie Höfe, welche zur Tafel des Bischofs von Osnabrück zinsten, also eine eigenartige Stellung einnahmen⁴⁾. Die Freigrafschaft »in Nortland«, wie sie in der ältesten Urkunde von 1240 heisst, war von Ravensberg an die Herren von Burgsteinfurt ausgeliehen⁵⁾. Dinggraf Roro, wohl der schon S. 21 genannte Rolandus, »in libera cometia« des Edelen von Steinfurt hielt 1263 ein Freigericht in Engelere (Engelern südöstlich von Fürstenu); Heinrich von Höckel muss also einer seiner Nachfolger sein. Auch hier wurden die Teklenburger durch den Vertrag von 1246 die Herren, und ihre Erben waren es noch 1559, wie einige mir mitgetheilte Urkunden bezeugen. Everwin von Bentheim-Teklenburg verkaufte 1559 an Johann Luening und dessen Gattin Helene von dem Busche das Gogericht in Schwagsdorf, welches die sechs Kirchspiele Schwagsdorf, Bippen, Bergen, Voltlage, Merzen und Neuenkirchen umfasst mitsammt dem freien Gedinge binnen Engelern, woselbst eine freie Dingbank sich befindet, mit allen Rechten, mit den Erbfreien, welche bisher Teklenburgische Erbfreie hiessen, mit deren Pflicht, Schatz, Schuld, Pacht, Gokorn. Dabei giebt der Gograf Christian Poelmann eine Erklärung über das Gogericht und das freie Dinggericht zu Engelern ab. Dreimal im Jahre, am Ostermontag, Pfingstdienstag und Montag nach Drei Könige findet ein Landgoe-

1) Fried. II S. 15.

2) Kopiebuch von Rulle.

3) Sandhoff N. 165.

4) Daher nennen die Bischöfe die Freien »liberi nostri«, woraus noch nicht folgt, dass sie auch die Freigrafschaft besaßen, Ztschr. VI, 347; Wigand Archiv III, 139 ff.; Sandhoff N. 84, 116.

5) Jung Cod. N. 22.

ding statt, dem regelmässig vierzehn Tage später ein Achtergoeding folgt. Versäumniss des ersteren kostet sechs Pfennige, des anderen das Doppelte. Auf Verlangen der Parteien muss aber auch in je vierzehn Tagen Gericht gehalten werden. Erbgüter müssen vor dem Gogericht veräussert werden. Es giebt dort Freie des Landherrn von Fürstenau und Freie, welche in das Goding gehören. Bischof Johann IV. von Osnabrück versprach, Johann Luening in dem Besitz des Goedings zu Schwagsdorf und des freien Goedings und Stuhles zu Engeln, wie ihn dort die Saellfreien, die Dingfreien und die Altsessen gewiesen haben, zu beschützen. Die Erben Luenings verkauften 1599 die Gerichte an das Stift.

Abgesehen von der schon besprochenen Teklenburgischen Freigrafschaft in Essen liegen aus dem Gebiete, welches durch den Erwerb von 1252 und dann namentlich durch den Teklenburger Krieg 1400 münsterisch wurde und zum Niederstifte gehörte, nur einzelne Notizen vor. Ein einziger Freistuhl wird genannt, der zu Goldenstedt bei dem Kirchhofe, welchen 1383 Johann von Diepholz dem Bischof Heidenreich überliess, während ihm das Gogericht daselbst, sowie zu Drebber und Barnstorf als münsterisches Lehen verblieb. Aus einer Urkunde von 1387 ersehen wir, dass die dortige Freigrafschaft Krumme Grafschaft genannt wurde¹⁾. In dem Dominium Vechta gab es Freie, welche bestimmte Abgaben leisteten; 1338 erklären die Burgmänner von Vechta, dass diese Freien nur der Bischof oder dessen Officiatus »proplacitare« dürfe²⁾. Der Amtmann verrichtete hier zugleich die freigräflichen Funktionen.

Nach späteren Nachrichten gehörte die Freigrafschaft wie das Gogericht in Damme zu Osnabrück, während Münster dort nur niedere Gerichtsbarkeit besass³⁾. Im sechzehnten Jahrhundert wird einmal das Gericht der Herren von Dincklage in Dincklage selbst als Freigrafschaft bezeichnet, doch ist das wohl nur ein ungenauer Ausdruck, obgleich es Freie dort gab, mit welchen die Herren, welche auch ein »Grafending« in dem benachbarten Kirchspiel Lohne besaßen, belehnt waren⁴⁾. Emsteck war Dingstätte des Gerichtes »auf dem Desum«, welches die Aemter Wildeshausen, Kloppenburg,

¹⁾ K. N. 177, 180.

²⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 71; Sudendorf Dincklage N. VI; Diepholzer UB. N. 5 und 48. Ein judex liberorum in Vechta bei Sandhoff N. 101, 104. Vgl. unten.

³⁾ Möser Osnabr. Gesch. I, 262.

⁴⁾ Vgl. Sudendorf Dincklage.

Vechta umfasst haben soll; es war kein Freigericht, sondern ein Gogericht¹⁾).

Von dem Freigerichte in der Gegend von Aschendorf an der Ems wurde bereits gesprochen. Hier hat sich bischöflich-münstersche Freigrafschaft lange erhalten. Bischof Everhard kaufte 1282 in Heede bei Aschendorf von dem Ritter Bernhard Salvisch freie Leute, welche dieser vom Grafen von Teklenburg zu Lehen hatte, und verkaufte den Freien selbst sein Anrecht an sie²⁾. Johann Bruninch, Freigraf im Emslande und Richter zu Meppen beurkundet 1385 die Ueberlassung einer Fähre zu Meppen an den Bischof und übergibt 1398 dem Bischofe die Hälfte der dortigen Brücke³⁾. Vermuthlich ist in der Nähe auch der Freistuhl zum Fluttenberg zu suchen, welcher seit 1464 in den Reversen der bischöflichen Freigrafen vorkommt⁴⁾. Die »gemeinen Freien« auf dem Hümmeling ergaben sich 1394 dem Stifte von Münster zu Freien mit demselben Rechte, wie die Freien im Emslande hatten⁵⁾.

In der benachbarten Grafschaft Bentheim scheinen Freigerichte nicht bestanden zu haben. Auffassungen von durchschlächtigem Eigen erfolgen 1347 vor dem Richter in Schüttorf und 1369 vor demselben in einem »gehegeten Heymal« mit Kornoten⁶⁾.

48. Abschnitt.

Stadt und Bischof von Osnabrück.

Es ist noch ein Wort über die Stadt Osnabrück und deren Bischöfe beizufügen. Schon 1171 erhielt sie von Kaiser Friedrich I. das Privileg, kein auswärtiger Richter dürfe einen Bürger vorladen, ehe er nicht vor den Rectoren der Stadt oder dem Kaiser selbst seine Klage vorgetragen habe, um die dem Stadtrechte entsprechende Gerechtigkeit zu erlangen⁷⁾. Soweit ich urtheilen kann, hat der Freigraf in der Stadt keine Gerechtsame ausgeübt. Freilich erzählt

¹⁾ Voigt Ungedruckte Bremische Nachrichten I, 434; Kindlinger Hörigkeit N. 71 a.

²⁾ W. N. 1189, wo irrig Heede bei Diepholz angegeben ist.

³⁾ MSt. Fürstenthum Münster.

⁴⁾ K. N. 197 G. Ein Revers von 1512 für Fluttenberg (K. N. 197 H) bezeichnet als dazu gehörige Stühle zwei im Amt Kloppenburg, zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wilshausen und drei im Amte Meppen.

⁵⁾ Kindlinger Hörigkeit N. 141; Niesert II N. 138.

⁶⁾ Ztschr. V, 257; Jung UB. N. 97.

⁷⁾ Möser N. 67 a.

der münstersche Bischof Florenz von Wevelinghoven, Bischof Engelbert I. von Osnabrück habe seinen Bruder, den Grafen Otto von Teklenburg, gefangen und genöthigt: »sedem vrigraviatus, quam in civitate Osnabrugensi habuit«, ihm abzutreten, aber der ganze Bericht ist höchst verwirrt und fehlerhaft. Die Abtretung der Freigrafschaft ist wohl eine Verwechslung mit dem Verzicht auf die Vogteien, welche Bischof Konrad I. dem Grafen abkaufte und über welche er sich 1237 mit der Stadt einigte¹⁾.

Die vorangegangene Erzählung ergab allerdings, dass die Kappelsche Freigrafschaft mit ihrem Stuhle Sündelbeck unmittelbar an die Stadt reichte und dass sie später wieder an Teklenburg zurückfiel. Es findet sich auch, dass der Teklenburgische Richter an der städtischen Landwehr richtete. Erst 1486 kommt der Stuhl wieder vor und zwar im Besitze der Stadt und des Bischofs. Aber es ist wahrscheinlich, dass er ihnen 1381 noch nicht gehörte, da sie sonst nicht nöthig gehabt hätten, den zu Müddendorf zu erwerben. Wenn man nicht annehmen will, dass der Stuhl lange Zeit ganz einging und erst wieder erneuert wurde, so bleibt die Wahrscheinlichkeit, dass er inzwischen den Teklenburgern oder deren Lehnsträgern zustand.

Unter den Zeugen am Sündelbecker Stuhl begegnen von Altersher viele Bürger von Osnabrück, und die Stadt hat später als Kläger und Verklagter viel mit den heimlichen Gerichten zu thun gehabt. Ihr Archiv bewahrt das älteste Schriftstück, welches von einem beabsichtigten Process der Freigrafen redet, ein Schreiben des Bischofs Johannes II., welches, wie die Namen der Bürgermeister erweisen, ins Jahr 1359 gehört. Die Stadt hatte nicht lange vorher eine Fehde mit Drees von Hege, dem münsterischen Drost auf dem Drein, welcher klagte, er werde von Osnabrück aus beraubt, und hiermit mag die Sache zusammenhängen²⁾.

Unter solchen Umständen mochte in Stadt und Bischof der Wunsch erwachen, eigene Freistühle zur Verfügung zu haben. Karl IV. ertheilte 1361 dem Erzbischof Wilhelm von Köln das Recht, für Bischof Johann und dessen Kirche Freigerichte zu errichten³⁾. Das Bisthum verwaltete damals als Vicar für den schwachen Johann Graf Dietrich von der Mark; vielleicht, dass er wünschte, die ihm

¹⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 23; Sandhoff N. 52.

²⁾ Stüve Geschichte des Hochstifts Osnabrück 226. Der Brief unten im Anhang N. I.

³⁾ Index N. 1; vgl. unten.

von seiner Heimat her wohlbekannte Einrichtung auch hier zu verwerthen. Aber sei es, dass er den Einfluss des Erzbischofs fernhalten wollte, sei es, dass andere Hindernisse eintraten: jedenfalls blieb der kaiserliche Brief ohne Erfolg. Erst 1381 erwarben Stadt und Bischof von Ravensberg den Stuhl Müddendorf, wie schon näher dargelegt ist (S. 173). Vermuthlich war das der Stuhl, an welchem der Bischof den Grafen von Teklenburg vorladen liess, aber Bischof Heidenreich: »comitem gloriose ibidem duxit et reduxit altera parte non comparente«, wie der leider zu knappe Bericht des Florenz von Wewelinghoven lautet. Zu derselben Zeit 1383 liessen sich Bischof, Stift und Stadt von den Herren von Korff versprechen, dass sie ihnen stets mit ihren Freistühlen behilflich sein wollten¹⁾. Zum Freigrafen in Müddendorf ernannte König Wenzel Sueder von Dorne, welcher 1397 einen Process gegen Hildesheimer Bürger anstregte²⁾. Von Willike von Knehem 1412—1424 besitzen wir eine grosse Anzahl von Vervemungsbriefen. Sein Nachfolger Absalon oder Aspelan Hornepenning, 1427 von König Sigmund belehnt und bis 1448 im Amte, ist uns bereits bekannt (oben S. 166). Für die nächsten zwanzig Jahre fehlen Nachweise, erst 1468 verpflichtete sich Godart oder Gerhard Durkop, dessen Nachfolger 1486 Hermann Budde wurde. Dieser reversirte für die Stühle Müddendorf, Sündelbeck und Tecklinchusen. Das Schreiben, in welchem ihn Stadt und Bischof dem Kölner Erzbischofe vorschlugen, nennt letzteren Thetinchusen, eine Schreibweise, welche jedenfalls vorzuziehen ist. Gemeint ist wahrscheinlich nicht Detinghausen bei Schledehausen, sondern der schon besprochene Stuhl im Kirchspiel Wiedenbrück, an welchem Bischof Konrad III. Anrechte erworben hatte (oben S. 166). Der uralte Stuhl zu Sündelbeck erscheint nun wieder. Hermann Budde lud dorthin »vor den freien Stuhl über dem Sündelbache in dem Eichenholze« einen als Falschmünzer Verklagten, und 1489 beschwerte sich entrüstet der Rhedaer Freigraf Hunolt Lyn bei Erzbischof Hermann, dass ihn Balthasar von Plettenberg, der sich kaiserlichen Richter⁴⁾ des Stiftes zu Osnabrück nenne, vorgefordert habe »in den Eckbomen boven de Sunderbecke«, wo

1) Geschichtsquellen 77; Friderici II, 24.

2) K. N. 176; UB. Hildesheim 944, 947.

3) Wie Friderici-Stüve 13 annehmen.

4) Stadtarchiv Osnabr.; hinter Richter steht noch: und eyn; wahrscheinlich ist »Freigraf« ausgefallen, Friderici II, 13; Mittheil. Osnabr. V, 37.

ein Freistuhl von Osnabrück sein solle. Er wollte also, wie es scheint, den Stuhl nicht als berechtigt anerkennen.

Es ist endlich noch einer sehr merkwürdigen Urkunde zu gedenken. König Rudolf belehnte 1279 den Ritter Arnold von Horst mit der »comicia libera per totam Osnaburgensem dioecesim«¹⁾. Die Familie, deren Stammsitz östlich von Osterkappeln liegt, ist eine wohlbekannte. Sie hing zusammen mit den Rittern von Manen, deren letzter Vertreter Helembert in den Bisthümern Osnabrück und Minden reich begütert war und auch Marienfeld bedachte. Herzog Albert I. von Sachsen belehnte 1242 Graf Heinrich II. von Hoya mit Helemberts Gütern, wenn dieser früher stürbe, was vor 1253 geschah²⁾. Bei den Rittern von der Horst war ebenfalls der Vorname Helembert gebräuchlich. Sie waren auch bei Ankum begütert; Knappé Helembert von der Horst zeigt 1325 dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg an, dass er und seine Vorfahren den Hof Stüving zu Ankum im Stift Osnabrück bisher zu Lehen gehabt hätten, und 1332 verkauft er an Rudolf von Diepholz die Gografschaft in Damme³⁾. Aber im Besitze von Freigrafschaft zeigt sie nur Eine Urkunde: 1273 bezeugt Dietrich von Horst eine Schenkung in dem Freiding zu Wimmere (Wimmer östlich von Osterkappeln) »coram liberis ibidem et famulo meo Hermanno videlicet Bunt«⁴⁾.

So trümmerhaft auch die Ueberlieferung ist, sie genügt, um erkennen zu lassen, dass die Verhältnisse, wie sie sich mit Wahrscheinlichkeit für das Ende des elften Jahrhunderts ergaben, noch lange Bestand hatten. Die Grafschaft in der ganzen Diöcese übten anfänglich die Grafen von Ravensberg aus, welche unmittelbar oder mittelbar die Erben jenes Adalger sein müssen. Sie bewahrten die Freigrafschaft nur im Südosten, während sie in den übrigen Landestheilen theils an die Grafen von Teklenburg, theils an den münsterischen Bischof übergang oder sich zersplitterte. Die Osnabrücker Bischöfe selbst aber hatten gar keine Freigrafschaft⁵⁾. Um so auf-

1) Sudendorf X, 98; Winkelmann Acta imperii II N. 117.

2) Hodenberg Hoya N. 6; W. N. 103, 555.

3) Sandhoff N. 116; Sudendorf UB. VII, 97; Hodenberg Diepholzer UB. N. 31. Vgl. auch unten S. 187.

4) MSt. Gravenhorst. Arnold und Helembert von Horst finden sich mehrfach im Lehnsregister des Osnabrücker Bischofs Johann II. von 1350—1361, Lodtmann 82, 161.

5) Kaiser Ludwig bezeichnet 1332 nur die Bischöfe von Köln, Münster und Paderborn als Inhaber von Vemegerichten, Freher-Göbel 110.

fälliger ist die Urkunde Rudolfs für Arnold von Horst. Wie dieselbe erreicht wurde, lässt sich kaum errathen. Jedenfalls blieb sie ohne Wirkung. Das Diplom liegt gegenwärtig in dem Staatsarchiv zu Hannover, und ich vermute, dass es aus dem Archiv der Herzöge von Sachsen-Lauenburg stammt. Diese hatten, wie sich später ergeben wird, in dem Bisthum Osnabrück die Herzogsgewalt. Sie waren demnach an der Sache interessirt und mögen das Schriftstück entweder als Lehnsherren an sich genommen oder als widerrechtlich erworben dem Empfänger abgedrungen haben.

Abgesehen von der Freigrafschaft Rheda konnten einige dreissig Freigerichtsstätten innerhalb des Bisthums verzeichnet werden. Die so geringe Zahl ist zudem ganz ungleichmässig vertheilt; die weitaus grösste Menge kommt auf den Landstrich südlich von der Stadt Osnabrück. Die meisten von ihnen erscheinen nur in alten Zeiten, und ganz wenige haben im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zu Vemeprocessen gedient. Die Sachlage ist demnach anders, als wie wir sie bisher kennen lernten. Immerhin blieb das Bisthum der Entwicklung, welche anderweitig erfolgte, nicht fremd. Wenn sie hier viel geringer ist, so mochte darauf einwirken, dass die Stuhlherren anderwärts genügend Stühle zur Verfügung hatten, welche sie bevorzugten. Teklenburg benutzte den Stuhl von Rheda, Ravensberg den von Schildesche, der Bischof von Münster war sonst reich genug versehen. Da die Processe sich hauptsächlich nach dem Innern Deutschlands wandten, lagen die Osnabrücker Gerichtsstätten nicht so bequem, wie die südlicheren. Da sich aber alte Stühle, welche uns nicht in den späteren Gerichtsurkunden begegnen, bis ins sechzehnte Jahrhundert erhielten; so ist ihre Gleichwerthigkeit mit den anderen als erwiesen zu betrachten.

Ueber vierhundert Stätten der freien und heimlichen Gerichte sind demnach in den vier Bisthümern bekannt. Unzweifelhaft war die Zahl der vorhandenen sehr viel, vielleicht drei- bis viermal grösser. In den meisten Gegenden ersehen wir die Stühle nur aus zufälliger Ueberlieferung der Urkunden. Betrachtet man Freigrafschaften, deren sämmtliche Stühle uns in alten Aufzeichnungen mitgetheilt sind, wie z. B. in Wesenfort, in der krummen Grafschaft von Volmarstein, im Lande Bilstein-Fredeburg, so zeigt sich sofort, wie dürftig die urkundliche Ueberlieferung ist, wie sie die Namen von verhältnissmässig wenigen Stühlen erhielt. Dass die Lage in den anderen Freigrafschaften eine gleiche ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Wieviel selbstständige Freigrafschaftsgebiete zu Einer Zeit neben einander bestanden, lässt sich kaum sagen, theils wegen der unsicheren Kunde, theils weil ihr Besitz in fortwährendem Fluss war, auch weil die Besitztitel der Stuhlherren sehr verschieden lauteten. Das Arnsberger Protokoll von 1490 zählt 21 erschienene Stuhlherren auf und bemerkt, 38 seien ausgeblieben. Die Genannten sind fast ausschliesslich kleine Adelige und alle aus dem Herzogthum Westfalen. Man darf also nicht annehmen, dass jene Ziffer 38 alle Stuhlherren in den vier Bisthümern in sich begreift; gemeint ist, dass es 59 Stuhlherren im Herzogthum gab. Anders steht es mit den Freigrafen, von denen 28 anwesend, 62 ausgeblieben waren. Da die erschienenen den drei Bisthümern Köln, Münster und Paderborn angehören, so folgt daraus, dass man die zeitweilige Gesamtziffer der Freigrafen auf 90 anschlug, was annähernd richtig sein mag.

V. Das Bisthum Minden.

49. Abschnitt.

Bischof Egilbert 1055—1080 bekundet eine seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa »Nunhusen in pago Drenic« in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird¹⁾. Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Dreinden bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht bei einander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine »comitia juxta Mindam« ab, welche für die Grafschaft zu Lavesloh gehalten wird²⁾. Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert von Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rahden bei Lübbecke aufgelassen, und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die »comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios« als

¹⁾ Würdtwein Subsidia VI, 313.

²⁾ Ztschr. XXXV, 2, 30; Hodenberg UB. Hoya N. 1—3.